LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 9/61**
9. Wahlperiode **23.11.2026**

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandra Graf, Fraktion der AfD

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung pflegender Angehöriger – Möglichkeiten für Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Pflegende Angehörige tragen einen wesentlichen Teil der häuslichen Versorgung. Einschränkungen oder die Aufgabe der eigenen Erwerbstätigkeit können für sie mit Einkommensverlusten und Nachteilen bei der Alterssicherung verbunden sein. Im österreichischen Burgenland besteht ein Modell, bei dem betreuende Angehörige oder Vertrauenspersonen in einem Dienstverhältnis beschäftigt und sozialversicherungsrechtlich abgesichert werden.

1. Hat die Landesregierung das Anstellungsmodell für betreuende Angehörige und Vertrauenspersonen im österreichischen Burgenland auf eine Übertragbarkeit auf Mecklenburg-Vorpommern geprüft?

Die Landesregierung hat das österreichische Burgenland-Modell (Anstellung pflegender Angehöriger oder Vertrauenspersonen bei einer landeseigenen Gesellschaft) bislang nicht im Hinblick auf eine Übertragbarkeit auf Mecklenburg-Vorpommern geprüft.

Die Ministerin für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 23. November 2026 beantwortet.

2. Hält die Landesregierung die Einführung eines landesgeförderten Anstellungsmodells für pflegende Angehörige unter der geltenden Rechtslage grundsätzlich für möglich?

Eine umfassende Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einführung eines landesgeförderten Anstellungsmodells für pflegende Angehörige in Mecklenburg-Vorpommern ist bisher nicht erfolgt. Eine direkte Übertragung auf das deutsche Pflegesystem dürfte jedoch auf erhebliche strukturelle, rechtliche und finanzielle Hürden stoßen, die sich nur durch tiefgreifende Strukturreformen beseitigen ließen. So ergeben sich grundsätzliche Schwierigkeiten schon aufgrund der sehr unterschiedlichen Finanzierungssystematik der Pflege in Österreich und Deutschland (Steuerfinanzierung versus Beitragsfinanzierung). Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung die Umsetzbarkeit eines solchen Modells unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage problematisch.

3. Welche Auswirkungen hätte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung pflegender Angehöriger auf deren Status sowie auf die Ansprüche der Pflegebedürftigen und ihrer Pflegepersonen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch?

Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung einer Beschäftigung der pflegenden Angehörigen wie in dem Modellprojekt im Burgenland würde dem Status einer Arbeitnehmerin/ eines Arbeitnehmers entsprechen mit einer Entlohnung nach Mindestlohn, voller Sozialversicherung sowie dem Erwerb von Rentenansprüchen. Dies jedoch nur für den begrenzten Zeitraum der Pflege. Eine spätere Rückkehr in den ursprünglichen und vielleicht besser dotierten Beruf könnte erschwert sein.

Im Modellprojekt im Burgenland wird ein Großteil des Pflegegeldes der pflegebedürftigen Person entzogen und der pflegenden Person zugeordnet. Bei pflegenden Familienangehörigen ist dies somit lediglich eine Verschiebung der Geldströme innerhalb der Familie. Der Status des Pflegebedürftigen wird dabei jedoch geschwächt, da eine selbstbestimmte Kontrolle über die eigene Pflege eingeschränkt ist.

In Deutschland sind die Ansprüche der pflegebedürftigen Personen auf Leistungen nach dem bundesgesetzlich geregelten Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), insbesondere auf Pflegegeld gemäß § 37 SGB XI, grundsätzlich unabhängig vom sozialversicherungsrechtlichen Status der betreuenden Angehörigen. Maßgeblich ist insoweit, ob die jeweiligen leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die häusliche Pflege sichergestellt ist.

Nach der derzeitigen Ausgestaltung des SGB XI sind Pflegepersonen Personen, die eine oder mehrere pflegebedürftige Personen nicht erwerbsmäßig in ihrer häuslichen Umgebung pflegen (§ 19 SGB XI). Ob diese Voraussetzungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung weiterhin vorliegen, ist anhand der konkreten Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses zu beurteilen. Sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung als Pflegeperson nicht mehr erfüllt sind, können sich hieraus Auswirkungen auf die soziale Sicherung nach § 44 SGB XI für die Pflegepersonen ergeben.

4. Welche Untersuchungen oder Berechnungen zum Finanzierungsbedarf eines solchen Anstellungsmodells in Mecklenburg-Vorpommern liegen der Landesregierung vor?

Der Landesregierung liegen derzeit keine gesonderten Untersuchungen oder Berechnungen zum Finanzierungsbedarf eines Anstellungsmodells für pflegende Angehörige und Vertrauenspersonen nach dem Vorbild des österreichischen Burgenlandes in Mecklenburg-Vorpommern vor. Wie oben bereits erwähnt, würde eine direkte Übertragung des Modellvorhabens im Burgenland, welches auch in Österreich selber nicht unkritisch gesehen wird, auf erhebliche strukturelle, rechtliche und finanzielle Hürden stoßen und einer tiefgreifenden Strukturreform bedürfen.

5. Hat die Landesregierung in ihrer Antwort auf Drucksache 8/5989 vertretene Auffassung zur zusätzlichen finanziellen Entlastung pflegender Angehöriger inzwischen überprüft?

Die Landesregierung hat die in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/5989 vertretene Auffassung zur zusätzlichen finanziellen Entlastung pflegender Angehöriger bislang nicht grundsätzlich geändert. Die bestehenden Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI bilden weiterhin die wesentliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung Pflegebedürftiger und ihrer pflegenden Angehörigen. Eine darüber hinausgehende landesseitige finanzielle Förderung pflegender Angehöriger ist derzeit nicht vorgesehen.